



Hemmung und Neubeginn der Verjährung

■ Verjährungshemmung

Die Hemmung der Verjährung bedeutet, daß die Verjährung um den Zeitraum der Hemmung „ausgesetzt“ wird und **um diesen Zeitraum verlängert** wird.

Hauptfälle:

- **Maßnahmen der Rechtsverfolgung:** z. B. Klageerhebung; Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides; Schlichtungsantrag, selbständiges Beweisverfahren; Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren; Einreichung eines Antrags auf Prozeßkostenhilfe.
- **Stundung** der Forderung
- **ernsthafte Verhandlungen über den Anspruch** zwischen Schuldner und Gläubiger (der Gläubiger muß diese Verhandlungen beweisen können!).

■ Neubeginn der Verjährung

Der Neubeginn der Verjährung bedeutet, daß die Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt des Neubeginns nochmals **vollständig neu zu laufen beginnt**.

Dieser Fall tritt nach der Schuldrechtsreform nur noch ein durch

- ein **Anerkenntnis des Schuldners** (z. B. durch Ratenzahlung; Scheckzahlung, - auch wenn er platzt -; Zinszahlung; Sicherheitsleistung) oder
- einen Antrag auf Vornahme einer **gerichtlichen** oder **behördlichen Vollstreckungshandlung**.